

---

-

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

### 1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	14.01.1997

### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	25.08.1998

### 3. Instanz

Datum	03.11.1999
-------	------------

Die Revision des KlÄgers gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 25. August 1998 wird zur¼ckgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten.

GrÄnde:

I

Der KlÄger begehrt die Erstattung der Kosten f¼r eine sog Mikroortanlage als Hilfsmittel der gesetzlichen Krankenversicherung.

Der 1945 geborene KlÄger, der wegen seiner H¼rbehinderung bereits mit einem Cochlear-Implantat versorgt ist, bezieht eine ErwerbsunfÄhigkeitsrente und ist bei der Beklagten krankenversichert. Im Juni 1994 beantragte er unter Vorlage der Verordnung eines HNO-Arztes die Versorgung mit einer Mikroortanlage. Diese Anlage Å¼bertrÄgt die von einem Mikrofon aufgenommene Sprache bzw den Fernseh- oder Radioton drahtlos Å¼ber einen EmpfÄnger direkt an das H¼rgerÄt. Das EmpfÄngergerÄt trÄgt der H¼rbehinderte um den Hals mit einer Verbindung zum Ohr. Die Beklagte lehnte den Antrag des KlÄgers, der die

---

Anlage inzwischen zum Preis von 3.894 DM erworben hat, durch Bescheid vom 3. August 1994 ab: Eine drahtlose Übertragungsanlage sei auf Kosten der Krankenversicherung nur Kindern zu gewähren, damit sie eine normale Schule besuchen können oder damit im Rahmen der Förderung bei hörbehinderten Kleinkindern die Sprachentwicklung gefördert und verbessert werden können. Der Widerspruch des Klägers blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 12. Mai 1995).

Klage und Berufung sind erfolglos geblieben (Urteile des Sozialgerichts vom 14. Januar 1997 und des Landessozialgerichts (LSG) vom 25. August 1998). Das LSG hat im wesentlichen ausgeführt, zwar handele es sich bei der Mikroortanlage um ein Hilfsmittel iS des [§ 33 Abs 1](#) fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V), doch sei die Versorgung des Klägers mit dieser Anlage nicht erforderlich. Das Hören stelle ein elementares Grundbedürfnis dar, das durch die Mikroortanlage beim Kläger jedoch nur in einem relativ geringen Rahmen verbessert werden könne. Dieser Anwendungsbereich stelle für sich gesehen keinen elementaren Bereich dar. Die Anlage könne nur zu Vorträgen benutzt werden, bei denen der Vortragende bereit sei, einen entsprechenden Sender zu tragen. Die Einsatzmöglichkeiten beim Kläger entsprächen damit bei weitem nicht denen bei einem hörgeschädigten Kind, das durch den Einsatz der Mikroortanlage in die Lage versetzt werde, die Schule zu besuchen oder Sprache überhaupt erst zu erlernen.

Mit der Revision rügt der Kläger eine Verletzung von [§ 33 Abs 1 SGB V](#) und [Art 3 Grundgesetz \(GG\)](#): Alle hörgeschädigten mit einem Ausmaß der Behinderung, wie es bei ihm bestehe, hätten ein Anrecht darauf, auch an Lesungen, Tagungen, Vorträgen und anderen Veranstaltungen des beruflichen und kulturellen Lebens auch an Theaterbesuchen teilzunehmen. Darüber hinaus müsse es ihm überlassen bleiben, wie er sein Grundbedürfnis auf Kommunikation sicherstelle; die Verweigerung der Mikroortanlage sei ein Eingriff in sein allgemeines Persönlichkeitsrecht. [Art 3 GG](#) lasse es nicht zu, Mikroortanlagen nur hörbehinderten Schülern zuzugestehen.

Der Kläger beantragt,  
die Urteile des Sozialgerichts Lüneburg vom 14. Januar 1997 und des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 25. August 1998 zu ändern, den Bescheid der Beklagten vom 3. August 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Mai 1995 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm die Kosten für eine Mikroortanlage in Höhe von DM 3.894,00 zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,  
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die Revision des Klägers ist nicht begründet und war daher zurückzuweisen.

---

Der KlÄger hat, wie die Vorinstanzen zu Recht entschieden haben, keinen Anspruch auf Erstattung der durch die Anschaffung einer Mikroortanlage verursachten Kosten, weil die Weigerung der Beklagten, ihn mit diesem Hilfsmittel zu versorgen, nicht rechtswidrig war ([Ä§ 13 Abs 3 SGB V](#)).

Nach [Ä§ 33 Abs 1 Satz 1 SGB V](#) idF durch das Gesundheitsreformgesetz (GRG) vom 20. Dezember 1988 ([BGBl I 2477](#)) haben Versicherte Anspruch auf Versorgung mit Seh- und HÄrhilfen, KÄrperersatzstÄrcken, orthopÄdischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern (1. Alternative) oder eine Behinderung auszugleichen (2. Alternative), soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine GebrauchsgegenstÄnde des tÄglichen Lebens anzusehen oder nach [Ä§ 34 Abs 4 SGB V](#) ausgeschlossen sind.

Eine Mikroortanlage ist kein allgemeiner Gebrauchsgegenstand des tÄglichen Lebens. GerÄtete, die fÄr die speziellen BedÄrfnisse kranker oder behinderter Menschen entwickelt und hergestellt worden sind oder von diesem Personenkreis ausschlieÄlich oder ganz Äberwiegend benutzt werden, sind grundsÄtzlich nicht als allgemeine GebrauchsgegenstÄnde des tÄglichen Lebens anzusehen (BSG [SozR 3-2500 Ä§ 33 Nr 27](#)). Die Mikroortanlage ist auch nicht durch eine Rechtsverordnung des Bundesministers fÄr Gesundheit nach [Ä§ 34 Abs 4 SGB V](#) ausgeschlossen. Wenn das Hilfsmittelverzeichnis die Versorgung mit einer drahtlosen Äbertragungsanlage nur zur HÄr- und Spracherziehung schwerhÄriger Kinder vorsieht (Bekanntmachung des Hilfsmittelverzeichnisses vom 7. November 1994, BAnz Beilage Nr 42a, vom 1. MÄrz 1995, S 5 und 27), wird dadurch der Anspruch erwachsener Versicherter, mit einer Mikroortanlage versorgt zu werden, ebenfalls nicht ausgeschlossen (BSG [SozR 3-2500 Ä§ 33 Nrn 16, 20 und 27](#)).

Die Mikroortanlage ist damit ein â bezogen auf den individuellen Bedarf des KlÄgers â in Betracht kommendes Hilfsmittel zum Ausgleich einer Behinderung iS der 2. Alternative des [Ä§ 33 Abs 1 Satz 1 SGB V](#). Es ersetzt allerdings nicht das beim KlÄger erheblich beeintrÄchtigte HÄrorgan, sondern kompensiert nur teilweise dessen ausgefallene Funktionen. Das LSG hat daraus zu Recht abgeleitet, daÄ dies zur BegrÄndung der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung nicht ausreicht. Wird eine Organfunktion wie das HÄren durch ein Hilfsmittel nicht fÄr alle Lebensbereiche gleichermaÄen, sondern â weil wie hier die grundlegende Verbesserung des HÄrvermÄgens bereits durch das Cochlear-Implantat erreicht worden ist â nur noch fÄr bestimmte Lebensbereiche weitergehend ausgeglichen, so kommt es nach stÄndiger Rechtsprechung nur dann zu einer weiteren Leistungsverpflichtung der Krankenversicherung, wenn es sich um Lebensbereiche handelt, die zu den menschlichen GrundbedÄrfnissen zÄhlen. Eine Verbesserung des Behinderungsausgleichs auf beruflicher oder gesellschaftlicher Ebene sowie im Freizeitbereich reicht dazu nicht aus. Das Bundessozialgericht (BSG) hat zwar, noch auf der Grundlage der entsprechenden Vorschrift in [Ä§ 182b Reichsversicherungsordnung \(RVO aF\)](#) entschieden, daÄ die Versorgung eines hÄrgeschÄdigten SchÄlers mit einer Mikroortanlage zur Leistungspflicht der

---

Krankenversicherung zÃ¤hlt, wenn sie notwendig sei, um den Besuch einer Normalschule zu ermÃ¶glichen (BSG SozR 2200 Â§ 182b Nr 28). Es hat hierbei aber maÃgeblich darauf abgestellt, daÃ der Besuch der Regelschule fÃ¼r ein Kind ein elementares LebensbedÃ¼rfnis â weil von Ã¤hnlicher Bedeutung wie die ArbeitsfÃ¤higkeit von Erwachsenen â darstelle (vgl auch BSG [SozR 2200 Â§ 182 Nr 73](#) â Sportbrille -). Die Erforderlichkeit eines Hilfsmittels, das zur Teilnahme am Schulunterricht benÃ¶tigt wird, ist wegen dessen elementarer Bedeutung fÃ¼r die Entwicklung eines Kindes auch dann bejaht worden, wenn der betreffende Gegenstand nur fÃ¼r diesen Zweck und nicht in anderen Lebensbereichen eingesetzt werden kann (Versorgung eines SchÃ¼lers mit behindertengerechter Ausstattung eines PC: [SozR 3-2500 Â§ 33 Nr 22](#)). Der erkennende Senat hat auch in anderen FÃ¤llen bei der Erforderlichkeit nach den Einsatz- und VerwendungsmÃ¶glichkeiten im Einzelfall differenziert und demgemÃÃ die Erforderlichkeit eines Hilfsmittels bei einem Jugendlichen anders beurteilt als bei einem Erwachsenen (Rollstuhl-Bike fÃ¼r Jugendliche: BSG [SozR 3-2500 Â§ 33 Nr 27](#); Rollstuhl-Bike fÃ¼r Erwachsene: Urteil vom 16. September 1999, [B 3 KR 8/98 R](#), zur VerÃ¶ffentlichung vorgesehen). Da die unterschiedliche Behandlung von Kindern und Erwachsenen sachlich begrÃ¼ndet ist, kann sie keinen VerstoÃ gegen den allgemeinen Gleichheitssatz nach [Art 3 Abs 1 GG](#) darstellen.

Der Einsatz der Mikroportanlage ist beim KlÃ¤ger nicht fÃ¼r einen vergleichbar elementaren Lebensbereich erforderlich. FÃ¼r die Ã¼bliche Kommunikation steht dem KlÃ¤ger ein Cochlear-Implantat zur VerfÃ¼gung, mit dem er GesprÃ¤che bis zu einer Entfernung von 1,5 Metern hÃ¶ren kann. Der KlÃ¤ger macht nicht geltend, daÃ er die Mikroportanlage benÃ¶tigt, um sein allgemeines InformationsbedÃ¼rfnis durch Funk und Fernsehen zu befriedigen. Die Erforderlichkeit der Mikroportanlage begrÃ¼ndet er allein damit, daÃ er damit in die Lage versetzt werde, Veranstaltungen in grÃ¶Ãeren und akustisch schlechten RÃ¤umen, in der Regel im Rahmen seiner ehrenamtlichen TÃ¤tigkeiten, ausnahmsweise aber auch Gerichtsverhandlungen, akustisch zu verfolgen. Letzteres kann wegen des Ausnahmecharakters hier auÃer Betracht bleiben. Anders als der Besuch einer Normalschule, der dem Erlernen von lebensnotwendigem Grundwissen als Voraussetzung fÃ¼r eine ErwerbstÃ¤tigkeit dient, stellt die AusÃ¼bung von EhrenÃ¤mtern kein elementares GrundbedÃ¼rfnis dar. Die Erforderlichkeit der Versorgung mit Hilfsmitteln fÃ¼r ehrenamtliche TÃ¤tigkeiten etwa in Selbsthilfeorganisationen kann nicht anders beurteilt werden als diejenige fÃ¼r die AusÃ¼bung sonstiger FreizeitbetÃ¤tigungen. Auf den gesellschaftspolitischen Wert kommt es in diesem Zusammenhang nicht an. Hilfsmittel, die in erster Linie zur AusÃ¼bung einer FreizeittÃ¤tigkeit erforderlich sind, fallen jedoch grundsÃ¤tzlich nicht in die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung, die im Rahmen des Behinderungsausgleichs nach [Â§ 33 Abs 1 Satz 1](#), 2. Alternative SGB V nur fÃ¼r die medizinische, nicht aber fÃ¼r die soziale oder berufliche Rehabilitation zustÃ¤ndig ist (BSG [SozR 3-2500 Â§ 33 Nr 22](#)). Diese obliegt im gegliederten System der sozialen Sicherheit anderen SozialleistungstrÃ¤gern. Der KlÃ¤ger hat selbst darauf hingewiesen, Mikroportanlagen wÃ¼rden als Versorgung mit Arbeitshilfen im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach [Â§ 31 Abs 3 SchwbG iVm Â§ 19 Schwerbehindertenausgleichsabgaben-Verordnung \(SchwbAV\)](#) gewÃ¤hrt bzw

---

bezuschußt, von der beamtenrechtlichen Beihilfe anerkannt und auch von Sozialämtern den Sozialhilfebedürftigen zugestanden. Daraus folgt jedoch nichts für die Leistungspflicht der Beklagten. Die Tatsache, daß eine finanzielle Förderung von Arbeitshilfen für ehrenamtliche Tätigkeiten aus Mitteln der Schwerbehindertenausgleichsabgabe nicht vorgesehen ist, und der Kläger die Anspruchsvoraussetzungen anderer Leistungsträger nicht erfüllt, kann die Zuständigkeit der Beklagten nicht begründen. Denn die Krankenversicherung ist kein subsidiäres Sozialleistungssystem, das immer dann einzutreten hätte, wenn andere Leistungsträger nicht zuständig sind. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht, das durch [Art 1](#) und [2 GG](#) geschützt wird, kann einen solchen konkreten Leistungsanspruch ebensowenig begründen wie das Sozialstaatsgebot. Im Rahmen der Krankenversicherung hat der Kläger nur Anspruch auf eine ausreichende Versorgung nach dem jeweiligen Stand der Medizin und Technik, soweit Grundbedürfnisse betroffen sind, nicht aber daß er auf eine optimale Ausstattung zum umfassenderen Ausgleich in allen Lebensbereichen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 27.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024